



ÖFFENTLICHE STELLUNGNAHME

Amt/Eigenbetrieb und ggf. beteiligte Ämter:

55

Betreff: Drucksachennummer: 0213/2015
Anfrage gem. § 5 GschO
hier: Fehlende Heizmöglichkeiten

Beratungsfolge:
Rat am 26.02.2015



Anfrage:

Die Verwaltung wird gebeten, Auskunft darüber zu erteilen, ob Sie Kenntnis darüber hat, wie viele Haushalte in Hagen in diesem Winter – etwa wegen Zahlungsrückständen - ohne Heizmöglichkeit auskommen mussten.

Antwort:

In Wohnungen über ausreichende Möglichkeiten zur Beheizung zu verfügen, gehört zu den existenziellen Grundbedürfnissen. Daher gehören Leistungen für die Heizung zu den laufenden Unterstützungen bei der Gewährung von Arbeitslosengeld II und Sozialhilfe (§§ 22 SGB II und 35 SGB XII), soweit sie einen angemessenen Umfang nicht übersteigen. Bei unangemessenen Kosten sind die tatsächlichen Aufwendungen i.d.R. für einen Zeitraum von bis zu sechs Monaten zu berücksichtigen, um in dieser Zeit notwendige Veränderungen vornehmen zu können.

Probleme mit der Beheizung von Wohnungen können entstehen durch nicht an den Energielieferanten erfolgte Zahlungen, nicht beschafftes Heizmaterial (Kohle, Heizöl), fehlende Versorgung durch den Vermieter.

In derartigen Fällen besteht die Möglichkeit, Schuldverpflichtungen als Darlehen oder Beihilfe zu übernehmen, soweit dies gerechtfertigt ist (§ 22 SGB II bzw. § 36 SGB XII).

Die Anzahl der Fälle, in denen keine Heizmöglichkeit einer Wohnung gegeben ist, ist nicht bekannt.

Im Rahmen der Hilfen zur Beseitigung der Notlage wegen der fehlenden Heizenergie wurden im Winter 2014/2015 bisher durch Darlehen oder Beihilfen in allen bekannt gewordenen Fällen einmalige Leistungen als Schuldenübernahme nach dem SGB XII erbracht und somit die Wärmeversorgung sichergestellt.

In welchem Umfang darüber hinaus in Verbindung mit laufenden Zahlungen zusätzlich Schulden zur Sicherung der Beheizung erbracht wurden, ist statistisch nicht erfasst.